



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Schulämter (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.2-BS7200.0/131/1

München, 19.05.2021
Telefon: 089 2186 2559
Name: Herr Kuplent

Leistungserhebungen an der Mittelschule, Vorrücken und Wiederholen, Berufliche Orientierungsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir klarstellend auf Folgendes hinweisen:

1. Leistungserhebungen

Leistungsnachweise an der Mittelschule sind grundsätzlich anders geregelt als an anderen weiterführenden Schularten. Sie erfolgen in pädagogischer Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft und nach Maßgabe der grundsätzlichen Festlegungen der Lehrerkonferenz, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 MSO. An der Mittelschule gibt es keine Unterscheidung zwischen „großen“ und „kleinen“ Leistungsnachweisen. Feste Vorgaben zu Anzahl, Gestaltung und Gewichtung, wie in anderen Schularten, gibt es für die Mittelschule nicht, weshalb für Mittelschulen auch nicht vorgegeben wird, welche Leistungsnachweise entfallen oder durch andere ersetzt werden sollen.

Leistungsnachweise können – an allen Schularten – im Rahmen des pädagogischen Ermessens auch weiterhin erhoben werden. Eine Benachteiligung der Mittelschülerinnen und -schüler gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern ist nicht gegeben. Vielmehr würde für die Mittelschulen eine Abweichung von der in der MSO getroffenen Regelung den pädagogischen Freiraum stärker einzuschränken, als dies in Jahren ohne Corona-Pandemie der Fall ist.

Selbstverständlich können an den Mittelschulen auch weiterhin Leistungsnachweise unter Berücksichtigung der besonderen Ausnahmesituation und den Gegebenheiten vor Ort nach einer angemessenen Zeit des Ankommens in pädagogischer Verantwortung erhoben werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass der Fokus in den verbleibenden Wochen des Schuljahres auf der Sicherung von Basiswissen und grundlegenden Kompetenzen liegt. Eine Ballung von Leistungsnachweisen ist in jedem Fall zu vermeiden. Hierfür ist eine Absprache und Koordination der Klassenlehrkräfte mit den weiteren in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften dringend erforderlich. Das vorrangige Ziel bleibt dabei für alle Jahrgangsstufen eine faire und transparente Notengebung, die den Schülerinnen und Schülern auch unter Pandemiebedingungen eine aussagekräftige Rückmeldung über ihren Leistungsstand gibt. Schülerinnen und Schülern, die einen Übertritt oder einen Wechsel in den Mittlere-Reife-Zug anstreben, soll unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung Gelegenheit zur Notenverbesserung gegeben werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Schreiben vom 22.05.2020, Az. III.2-BS7200.0/76/1 (S. 7, 2. Absatz) vom 18.01.2021, Az. III.2-BS7200.0/107/1 (Absatz: Inhaltliche Gestaltung von Prüfungen und Leistungsnachweisen) und vom 12.04.2021, Az. III.2-BS7501.2021/44/1 (S. 1 ff., 1. Absatz: Leistungsnachweise und Festsetzung der Jahresfortgangsnoten).

2. Vorrücken und Wiederholen

Die Jahresfortgangsnoten sind grundsätzlich auf Grundlage der bisher im Schuljahr 2020/2021 erbrachten Leistungen festzusetzen.

Für alle Schülerinnen und Schüler, für die ausnahmsweise ein Vorrücken nach §§ 15 und 16 MSO nicht möglich ist, sind Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG zu treffen. Dabei ist die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße zu gewichten, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.

Über die Möglichkeit eines Wiederholens der Jahrgangsstufe ist im Lichte der Beeinträchtigungen infolge der COVID-19-Pandemie auf der Basis der geltenden Vorschriften zu entscheiden.

3. Berufliche Orientierungsmaßnahmen

Mit Ministerschreiben vom 18.05.2021, Az. ZS.4-BS4363.0/808, wurde mitgeteilt, dass nach den Pfingstferien an allen weiterführenden Schulen

- bei einer 7-Tage-Inzidenz von 0 bis 50 voller Präsenzunterricht (d.h. ohne Mindestabstand) und
- bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 bis 165 (anstatt bisher 100) Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand

für alle Jahrgangsstufen erfolgen kann. Dies gilt entsprechend auch für Berufsorientierende Maßnahmen (z. B. Praktika), da es sich hierbei um lehrplangemäße schulische Veranstaltungen handelt. Im Übrigen gilt das KMS vom 16.03.2021, Az. III.2-BS7305.15/88/1, unverändert fort.

Wir bitten darum, die Erziehungsberechtigten bei Bedarf entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Eva Maria Schwab
Leitende Ministerialrätin